Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Bad Driburg

Inkrafttreten der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 7. Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Bereich „Obere Elmarstraße/Einmündung Am Steinbruche“, Kernstadt Bad Driburg

I. Beschluss und Genehmigung

Der Rat der Stadt Bad Driburg hat in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgenden Beschluss gefasst:

> *Der Stadtrat beschließt die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 7. Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Bereich „Obere Elmarstraße/Einmündung Am Steinbruche“, Kernstadt Bad Driburg mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht gem. den Anlagen 2 bis 7 (Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB und Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB).*

Die Bezirksregierung Detmold hat die 48. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Bad Driburg mit Schreiben vom 12.08.2026 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der Planungen erstreckt sich auf den in der abgedruckten Übersichtskarte dargestellten Bereich nördlich des Sankt-Josef-Hospitals:

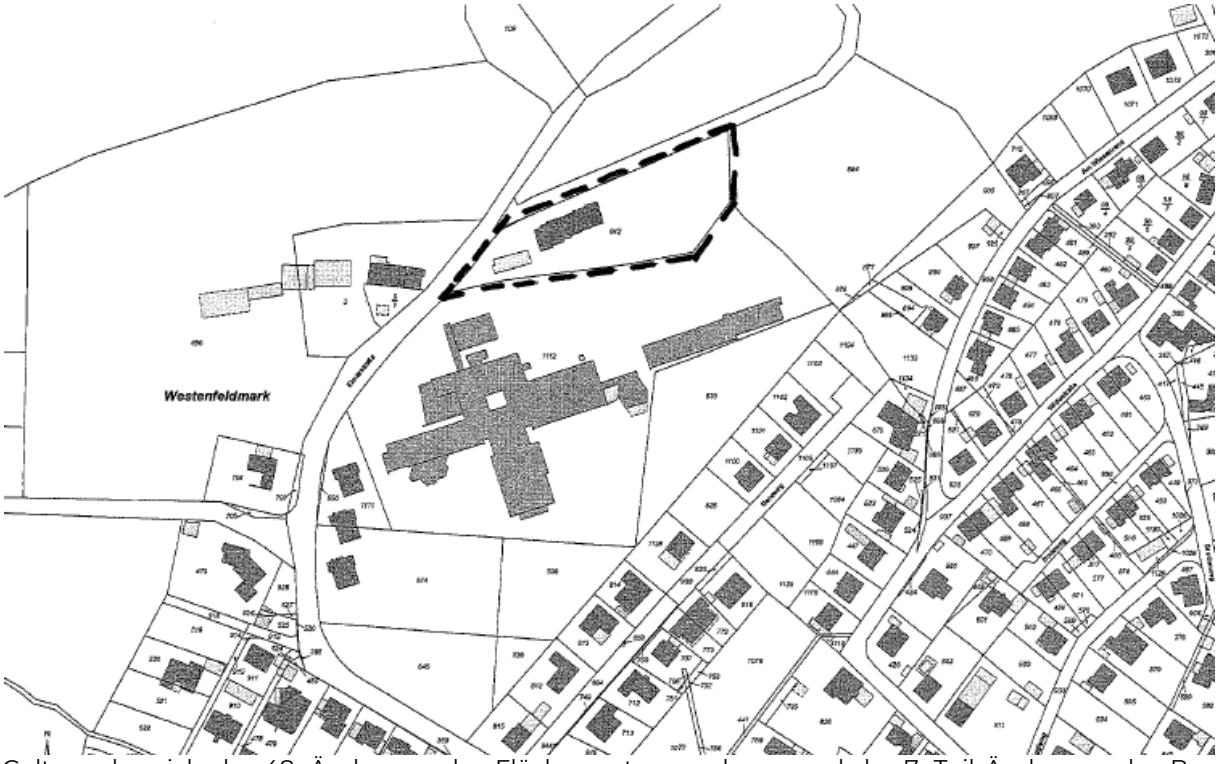

Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 7. Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Bereich „Obere Elmarstraße/Einmündung Am Steinbruche“, Kernstadt Bad Driburg

II. Einsichtnahme

Die Planunterlagen der vorgenannten Bauleitplanungen werden gemäß § 6 Abs 5 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an mitsamt Begründung und Umweltbericht im Rathaus der Stadt Bad Driburg, Am Rathausplatz 2, 1.Obergeschoss, Zimmer Nr. 216, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

III. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. §§ 214 und 215 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Driburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. § 44 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO/NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bzw. die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

IV. Bekanntmachung

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.07.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold sowie der vorstehende Beschluss der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 7. Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Bereich „Obere Elmarstraße/Einmündung Am Steinbruche“, Kernstadt Bad Driburg werden hiermit gem. § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW (GO NW) i. V. m. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 7. Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Bereich „Obere Elmarstraße/Einmündung Am Steinbruche“, Kernstadt Bad Driburg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Driburg, den 17.08.2026
Der Bürgermeister

Tobias Tölle